

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1225**

A03

9. Mai 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am
11.05.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Femizide in Nordrhein-Westfalen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende den Bericht
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für
Gleichstellung und Frauen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Femizide in Nordrhein-Westfalen

**Sitzung des Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
am 11. Mai 2023**

Die Kategorie des „Femizids“ ist kein Rechtsbegriff, sondern eine sozialwissenschaftliche Kategorie. In den Sozialwissenschaften wird unter einem „Femizid“ die Tötung einer Frau aus geschlechtsspezifischen Beweggründen verstanden. Die Erscheinungsformen solcher Taten sind vielfältig. Sie umfassen nicht nur Tötungsdelikte, die auf Vorstellungen von Kontrolle in patriarchalischen Gesellschaften als Ursache- und Motivhintergrund beruhen, sondern unter anderem auch Tötungen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, die Tötung weiblicher Neugeborener oder die Tötung von Frauen und Mädchen im Kontext von Frauenhass und Antifeminismus.

Nach § 211 StGB wird ein Tötungsdelikt als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet, wenn der Beweggrund für die Tötung nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist (BGH, Urteil vom 25.07.1952 - 1 StR 272/52). Ob die Beweggründe des Täters im Einzelfall durch Frauenfeindlichkeit geprägt sind und ob sie im Rechtssinne als „niedrig“ zu bewerten sind, entscheiden die Gerichte aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren. Maßgebend sind die Gesamtumstände, zu denen auch Besonderheiten in der Persönlichkeit des Täters und seine seelische Situation zur Tatzeit gehören können. Die umfassende Aufklärung der Motivation eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts gehört deshalb schon aus Rechtsgründen zu den zwingenden Aufgaben eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.

Nach neuerer Rechtsprechung dürfen vermeintliche Besitzrechte und Herrschaftsansprüche, die aus einer früheren Beziehung abgeleitet werden, als Tatmotiv regelmäßig keine schuld-mildernde Wirkung entfalten¹. In Kürze werden zudem mit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ die geschlechtsspezifischen Beweggründe im Strafzumessungskatalog des § 46 StGB ausdrücklich Erwähnung finden. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers dazu beitragen, dass die Rechtsanwendungspraxis das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes im Sinne des § 211 StGB noch ernsthafter als bisher in Erwägung zieht (BT-Drucksache 20/5913, Seite 66), soweit der Angeklagte subjektiv in der Lage war, seine Impulse gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern².

¹ BGH, Urteil vom 27.06.2012, StR 103/12.

² BGHR StGB § 211 II Niedrige Beweggründe 34.

Abgesehen von einer konsequenten Strafverfolgung entsprechender Tötungsdelikte sind Schutz- und Präventionsmaßnahmen bei Partnerschaftsgewalt wichtige Maßnahmen, um Femizide zu verhindern.

Die nachhaltige Verfolgung und Ahndung häuslicher Gewalt ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Staatsanwaltschaften schreiten konsequent gegen jede Form strafbarer häuslicher Gewalt ein. In 14 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen sind Sonderdezernate für „Häusliche Gewalt“ eingerichtet. Die Dezernentinnen und Dezernenten tragen gemeinsam mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz für die in jedem Einzelfall nach dem Gesetz, insbesondere nach den §§ 406d ff. StPO, erforderlichen Maßnahmen des strafrechtlichen Opferschutzes Sorge. Justiziell kann dieser Ansatz durch eine zeitnahe Einbindung der Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) unterstützt werden.

Darüber hinaus können Opfer von Gewalttaten auch zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Sie können z. B. Schutzanordnungen, die Zuweisung der Wohnung, eine gerichtliche Regelung des Sorgerechts für gemeinschaftliche Kinder und die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts beantragen. Die Rechtsantragstellen der Amtsgerichte bieten dazu **direkte und praktische Hilfestellung**. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geben Formulierungshilfen bei der Antragstellung und erteilen Berechtigungsscheine für Beratungshilfe, denn die ausführliche rechtliche Beratung ist nach dem Rechtsberatungsgesetz den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten.

Gemäß § 34a Abs. 6 PolIG NW wird der Polizei die Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes vom Gericht mitgeteilt; der Polizei wird gemäß §§ 216a FamFG, 34a Abs. 5 S. 2 PolIG NW auch mitgeteilt, wenn das Gericht eine entsprechende Anordnung erlässt, ändert oder aufhebt. Zur Sanktionierung stehen je nach Verstoß die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Verfügung. Außerdem kann in bestimmten Fällen der Gerichtsvollzieher hinzugezogen werden, beispielsweise zur Durchsetzung der Wohnungsüberlassung. Aktuell wird sich am 25./26.Mai 2023 zudem die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit der Frage beschäftigen, inwieweit hier noch Verbesserungen - beispielsweise durch den Einsatz von Überwachungstechnik - zu erzielen sind.

Gemäß § 4 GewSchG sind die dort näher bezeichneten Verstöße gegen die Anordnungen des Familiengerichts strafbewehrt und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.

Kriminalprävention und Opferschutz haben auch in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Kriminalprävention werden den Bürgerinnen und Bürgern zielgerichtet Informationen zu Verhaltensweisen zur Verfügung gestellt, die potentiell geeignet sind, Straftaten vorzubeugen. Dabei richtet sie ihre Opferschutzmaßnahmen an den Bedürfnissen von Opfern aus und prüft, ob wei-

tere Unterstützung und Hilfe notwendig ist. Bei Bedarf werden Opfer mit Einverständnis bedarfsgerecht an Anbieter von Angeboten der Opferhilfe und -unterstützung vermittelt.

Im Fokus der Beratung und Unterstützung stehen im Zusammenhang von „Häuslicher Gewalt“ und Gewalt gegen Frauen regelmäßig der Schutz vor Einschüchterung und Vergeltung.

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt sich zudem am Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Dort sind umfangreiche polizeiliche Informationen zum Opferschutz im Allgemeinen sowie zu Femiziden im Besonderen entwickelt und online zu Verfügung gestellt worden (<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuel-les/detailansicht/femizid-wenn-maenner-frauen-toeten/>).

Nach Gewaltdelikten zum Nachteil von Frauen werden außerdem stets Gefährdungsüberhänge zum Nachteil des Opfers sowie darauf aufbauende Maßnahmen (u. a. Wohnungsverweisung, Rückkehrverbote oder elektronische Aufenthaltsüberwachungen) zum Schutz der Gefährdeten geprüft. Insbesondere bei Vorliegen von (Hoch-)Risikofällen erfolgt eine unmittelbare und engmaschige polizeiliche Bearbeitung, um das (potenzielle) Opfer zu schützen und folglich auch die Gefahr eines Femizids zu reduzieren.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen fördert darüber hinaus jährlich die Arbeit der örtlichen und regionalen Runden Tische, Arbeitskreise und Kooperationen gegen Gewalt an Frauen. So können unter anderem Mittel für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen der Gewalt zur Verfügung gestellt werden.

Neben den zahlreichen präventiv wirkenden Öffentlichkeitsaktionen vor Ort ermöglicht das Förderprogramm seit 2017 auch die Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen für Frauen und Mädchen mit dem Ziel der Stärkung und Erweiterung von Handlungskompetenzen.

Auch die vom Land geförderten Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind im Bereich der Prävention aktiv tätig, um die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, sei es durch Pressearbeit, Aktionen, Beteiligung an Kampagnen, durch Vorträge oder Seminare.

In Anlehnung an die Aktionswoche zum Thema Gewalt gegen Frauen anlässlich des 25.11.2023 (Int. Tag geg. Gewalt an Frauen), die erstmalig im Jahr 2021 durchgeführt worden ist, ist in diesem Jahr eine ähnlich gestaltete Aktionswoche in Planung. Hierfür stehen der Frauenunterstützungsinfrastruktur über den Förderaufruf „Grundsätze zur

Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen“ („Runde Tische“), der am 05.04.2023 veröffentlicht wurde, auch in diesem Jahr Mittel zur Durchführung von Aktionen/Veranstaltungen im Rahmen der Aktionswoche zur Verfügung. Insbesondere soll eine mit allen an der Aktionswoche beteiligten Akteurinnen gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum der Aktionswoche über Social-Media-Kanäle erfolgen.

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen greift bei den Aktionswochen das Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ auf und unterstützt die Mitmachaktion „Wir brechen das Schweigen“, um für das Thema Gewalt zum Nachteil von Frauen und Mädchen zu sensibilisieren. Die Kreispolizeibehörden beteiligen sich in dem Kontext an regionalen Aktionen und Veranstaltungen von staatlichen und nichtstaatlichen Trägern zum Thema.

Täterarbeit ist ein weiterer Baustein der Präventionsarbeit. Täterberatungsprojekte werden daher seit 2011 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt. Im Rahmen des Programms der Täterarbeit werden Unterstützungs- und Beratungsangebote und soziale Trainings für gewalttätige Männer in Fällen von häuslicher Gewalt gefördert. Kernziel ist hierbei die Vermeidung weiterer Gewaltausübung und somit die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte händigen außerdem die Broschüre „Häusliche Gewalt – Informationen und Hilfsangebote für Täterinnen und Täter“, in Fällen von „Häuslicher Gewalt“ an die Täterinnen und Täter aus. Sie beinhaltet Hinweise auf Beratungsangebote verschiedener Institutionen (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt; Rubicon – Beratung zum Thema „Gewalt in der Partnerschaft“ für Menschen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben; Euline – Informationen rund um das Thema Gewaltausübung und deren Folgen; Diakonie – Hilfestellungen bei Häuslicher Gewalt).

Daneben informiert die Polizei Nordrhein-Westfalen über und verweist auf Angebote anderer Träger und Initiativen, wie beispielsweise auf das bundesweite Notfalltelefon zur Verhinderung von gewalttätigen oder sexuellen Übergriffen durch tatgeneigte Personen der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Im Rahmen des Präventionsprojektes „Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“ werden hierbei telefonisch therapeutische Hilfestellungen für Menschen angeboten, die befürchten, eine Gewaltstraftat zu begehen.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen weist zudem im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit auf die Hilfsangebote hin. Dies erfolgt z. B. im Rahmen einer sogenannten Gefährderansprache. Hierbei handelt es sich um eine individuelle Ansprache, in der rechtliche und tatsächliche Konsequenzen aufgezeigt werden und der Gefährderin/dem Gefährder bzw. der/dem Tatverdächtigen konfrontativ vor Augen geführt wird, dass alle notwendigen (Schutz-)Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten oder einer ggf. angedrohten Tatausführung konsequent durchgeführt werden („Null-Toleranz“).

Datenbasis für die Beantwortung von Fragestellungen zur Kriminalitätsentwicklung oder der Auswertung einzelner Kriminalitätsphänomene ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Nordrhein-Westfalen. Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlich jährlich abgestimmten Richtlinien.

Gemäß den Richtlinien für die Führung der PKS werden das Geschlecht des Opfers, der Verletzungsgrad sowie das Delikt erfasst.

Rückschlüsse auf bestimmte Phänomene, wie beispielsweise Femizide, bei denen es sich um bewusst gegen Frauen gerichtete Gewalttaten handelt und zu deren Erkennen die Motivlage des Täters bekannt sein muss, sind durch Auswertungen der PKS grundsätzlich nicht möglich. In der PKS werden (mögliche) Motivlagen nicht erfasst. Zudem werden die Tatmotive häufig erst in der Hauptverhandlung oder teils gar nicht abschließend geklärt.

Derzeit besteht keine Initiative zur Aufnahme von Femiziden in der PKS.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz werden verschiedene Forschungsvorhaben zum Thema „Femizide“ organisatorisch und durch die Gewährung von Akteneinsicht an Forschende nach § 476 der StPO unterstützt. Zu erwähnen sind beispielsweise das Forschungsprojekt „Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaften und Familie - GaTe“ der Deutschen Hochschule der Polizei und der Psychologischen Hochschule Berlin in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidenten in Ravensburg oder das Forschungsprojekt "Partnerschaftstötungen an Frauen" der Universität Leipzig, das der Frage nachgeht, inwiefern die geschlechtsspezifische Dimension im Strafverfahren Berücksichtigung findet und welche Grenzen und Möglichkeiten das geltende Recht in diesem Zusammenhang bietet. Zu diesem Zwecke wurden u. a. Strafakten bei den Staatsanwaltschaften in Duisburg, Köln und Kleve anhand einer speziellen Datenbankabfrage für eine wissenschaftliche Auswertung identifiziert.

Das Landeskriminalamt (LKA) Nordrhein-Westfalen unterstützt mittels erhobener Daten die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Studie „Femizide in Deutschland“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. und der Universität Tübingen. Ziel der Studie ist die umfassende Untersuchung von Frauentötungen in Deutschland. Eine Übersicht über die Ziele und Methoden des Projektes findet sich auf der Projekthomepage. Empirische Grundlage des Projekts ist insbesondere eine Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. In diesem Kontext werden u. a. alle in Nordrhein-Westfalen polizeilich registrierten Femizide empirisch analysiert, sodass Erkenntnisse explizit auch für das Land Nordrhein-Westfalen generiert werden. Das Projekt endet im Jahr 2025.